

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/4676-01	Termin 20.05.2019	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
15.05.2019	Schulausschuss		V		
20.05.2019	Rat der Stadt		B		

Beratungsgegenstand

Kooperationsvereinbarung über die Durchführung und Finanzierung der "Offenen Ganztagschule im Primarbereich" (OGS)

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die als Anlage beigefügte Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Oberhausen, dem Maßnahmeträger des Offenen Ganztags und der Schule rückwirkend zum 01.01.2019.

Der Rat der Stadt nimmt die Sachstandsdarstellung zur Thematik „Mittagessen im Offenen Ganztag“ zur Kenntnis.

Bereichsleiterin Bereich 3-3	Dezernentin Dezernat 3	Kämmerer Dezernat 1	Oberbürgermeister
Dr. Jordan-Ecker Datum 23.04.2019	Münich Datum 23.03.2019	Tsalastras Datum 24.04.2019	Schranz Datum 02.05.2019
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/4676-01	Termin 20.05.2019	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☐

ja ☒

b) Sonstige

Begründung

Die Stadt Oberhausen bietet an allen Grundschulen außerunterrichtliche Angebote des Offenen Ganztages gemäß § 9 Abs. 3 Schulgesetz (SchulG) an.

Den rechtlichen Rahmen für das außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebot im Primarbereich bildet der Erlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSW) vom 23.12.2010 „Gebundene und Offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I“ in der jeweils gültigen Fassung.

In den letzten 15 Jahren haben sich sowohl die qualitativen Ansprüche an den Offenen Ganzttag, vom Betreuungsort hin zu Bildungs- und Erziehungseinrichtung, geändert als auch die quantitative Inanspruchnahme.

Im Schuljahr 2003/2004 startete die Stadt Oberhausen mit 300 Kindern, im Schuljahr 2018/2019 werden 4.738 Kinder im Offenen Ganzttag in den Grundschulen betreut. Bei einer Gesamtschülerzahl von 7.095 Grundschulkindern ergibt sich ein prozentualer Anteil von 66,8 %. Für das Schuljahr 2019/2020 werden bei einer prognostizierten Schülerzahl von 7.184 Grundschulkindern 4.892 Kinder den Offenen Ganzttag besuchen. Der prozentuale Anteil liegt hier bei 68,1%.

Aufgrund der stets steigenden Anmeldezahlen haben sich Rahmenbedingungen im Offenen Ganzttag verändert. Dies führt dazu, dass bestehende Vereinbarungen angepasst werden müssen.

Der Schulträger Stadt Oberhausen hat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Maßnahmeträger mit der Durchführung der „Offenen Ganzttagsschule im Primarbereich“ zu beauftragen.

Träger der Offenen Ganzttagsschule im Primarbereich sind:

- die Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Oberhausen (AWO)
- das Katholische Jugendwerk Oberhausen GmbH-die Kurbel
- der Caritasverband für die Stadt Oberhausen e.V.
- der Verein zur Betreuung von Kindern der Hartmannschule e.V.
- der Verein zur Betreuung von Schulkindern der Hirschkampfschule e.V.
- der Abenteuer Schule e.V./ Evgl. Jugendreferat Oberhausen
- Verein zur Betreuung von Schulkindern e.V.

Grundlage zur Zusammenarbeit bildet eine Kooperationsvereinbarung über die Durchführung und Finanzierung der Offenen Ganzttagsschule im Primarbereich zwischen dem Schulträger, dem Träger der Jugendhilfe/Vereinen sowie der Schule.

Die Kooperationsvereinbarung beinhaltet folgende Regelungen:

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/4676-01	Termin 20.05.2019	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

- 53 • Vertragsgegenstand und –grundlagen
- 54 • Aufgaben und Leistungen des Maßnahmeträgers/ der Schule/ des Schulträgers
- 55 • Umfang der Offenen Ganztagschule
- 56 • Versicherungsschutz
- 57 • Aufnahmen
- 58 • Finanzierung
- 59 • Mittagessen
- 60 • Verwendungsnachweis
- 61 • Laufzeit des Vertrages, Kündigungsfristen
- 62 • Datenschutz
- 63 • Schlussbestimmungen

64 Die Kooperationsvereinbarung wurde mit dem Qualitätszirkel des Offenen Ganztages in Oberhausen
65 ausgiebig diskutiert. Am 08.04.2019 hat der Qualitätszirkel Offener Ganztage der überarbeiteten
66 Ausfertigung der Kooperationsvereinbarung zugestimmt.

67
68 Der Qualitätszirkel Offener Ganztage ist ein Zusammenschluss aus Schulverwaltung, Trägern der
69 Jugendhilfe, der Beauftragten für die OGS im Grundschulbereich (Schulleitung),
70 Vertreterinnen/Vertretern der OGS-Leitungen sowie der Schulaufsicht.

71
72 Der Qualitätszirkel bittet dringend darum, dass die Kooperationsvereinbarung rückwirkend ab 01.01.19
73 abgeschlossen wird. Die Träger haben im Vertrauen auf den Ratsbeschluss aus 2018, der Mittel für
74 den Einsatz von Küchenkräften im Offenen Ganztage ab 2019 zur Verfügung stellt, Vorkehrungen
75 getroffen.

76
77 Ein Hauptaugenmerk wurde auf den Punkt „Mittagessen“ gelegt.
78 Gemäß Runderlass 12-63 Nr. 2 Ziffer 6.3 ermöglicht der Schulträger den Schülerinnen und Schülern
79 die Einnahme eines Mittagessens oder eines Mittagsimbisses. In Ganztagschulen stellt er dafür
80 Räume (z.B. Mensa), Sach- und Personalausstattung (z.B. Bestuhlung der Mensa sowie Küchenkräfte)
81 bereit. Er trägt die sächlichen Betriebskosten (z.B. Wasser, Strom, Reinigung, etc.). Die konkrete
82 Umsetzung kann im Einvernehmen mit der Schule auch von Dritten geleistet werden, beispielsweise
83 einem außerschulischen Träger, einem Eltern- oder Mensaverein.

84
85 Aufgrund der stets steigenden Anmeldezahlen haben sich nicht nur die räumlichen Bedingungen
86 sondern auch die hygienischen Anforderungen in besonderem Maße gewandelt, welche im Rahmen-
87 Hygieneplan für Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen für Kinder- und Jugendliche vom
88 18.08.2015 vom Landeszentrum für Gesundheit NRW festgelegt wurden.

89
90 Besonders betroffen ist hier der Offene Ganztage bei der Lebensmittelverarbeitung, -zubereitung, -
91 ausgabe und dem –verzehr. Ein Augenmerk liegt hier im Küchen- als auch im Essensbereich. Zudem
92 unterliegt der Offene Ganztage der Verordnung über die Anforderungen an die Hygiene beim
93 Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln (Lebensmittelhygiene-Verordnung –
94 LMHV).

95
96 Die Verbraucherzentrale NRW hat mit Hilfe der Vernetzungsstelle Schulverpflegung NRW
97 „Qualitätsstandards in der Schulverpflegung“ entwickelt.

98
99 Um die notwendigen Rahmenbedingungen auch einhalten zu können werden zusätzlich geschulte
100 hauswirtschaftliche Kräfte in allen Oberhausener Ganztagen benötigt.

101
102 Wie aus dem oben genannten Runderlass hervorgeht, ist der Schulträger für die Sach- und
103 Personalausstattung sowie für die sächlichen Betriebskosten zuständig.

104

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/4676-01	Termin 20.05.2019	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

In der Vergangenheit erfolgte die Essensausgabe durch die pädagogischen Mitarbeiter/innen des Offenen Ganztages unter dem Titel „pädagogischer Mittagstisch“.

Gemäß dem oben erwähnten Runderlass, Ziffer 7, sollen „neben Lehrkräften möglichst pädagogische und sozialpädagogische Fachkräfte, Musikschullehrer/innen, Künstler/innen, Übungsleiter/innen im Sport sowie geeignete Fachkräfte weiterer gemeinwohlorientierter Einrichtungen eingesetzt werden.“

Unter diese Begriffsbestimmung fallen keine hauswirtschaftlichen Kräfte bzw. Mitarbeiter/innen des Offenen Ganztags, die diese Tätigkeiten wahrnehmen. Hauswirtschaftliche Kräfte dürfen nicht aus der vorgenannten Landesförderung finanziert werden.

Im Rahmen der regelmäßigen Treffen mit den Mitgliedern des Qualitätszirkels wurde die Thematik näher erörtert.

Die Träger erklären sich bereit, die Verpflegung unter Berücksichtigung der oben beschriebenen zusätzlichen Auflagen weiterhin sicherzustellen, wenn die Finanzierung dieser zusätzlichen Aufgaben durch den Schulträger sichergestellt wird.

Die Schulverwaltung hat in Rückkopplung mit Trägern des offenen Ganztags berechnet, wie hoch der Aufwand für zusätzliche hauswirtschaftliche Kräfte ist.

Danach ist eine Pauschale in Höhe von 200,00 EUR pro Kind zu zahlen, die auch aus Sicht der Träger auskömmlich ist.

Im Zuge der Haushaltsanmeldungen für das Jahr 2019 wurde mit der 1. Veränderungsnachweisung zum Entwurf des Haushaltes 2019, Nr. 12 ein Betrag in Höhe von 1.000.000,00 EUR zum Einsatz von geschulten Küchenkräften (hauswirtschaftliche Kräfte) in den städtischen Haushalt eingestellt. Der Rat der Stadt hat den Veränderungsnachweisungen in der Ratssitzung am 19.11.2018 zugestimmt.

Die Kooperationsvereinbarung wurde unter Beteiligung der Vergabestelle sowie dem Bereich Recht im § 9 den Gegebenheiten angepasst und tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Anlage

Kooperationsvereinbarung